

Tipps für Unternehmen und ihre Beschäftigten

Die Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr befinden sich momentan in einer Sondersituation. Sie müssen ihren Betrieb aufrechterhalten und gleichzeitig ihre Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen. Unsere Präventionsexperten und Arbeitsmediziner haben branchenspezifische Empfehlungen zum Infektionsschutz zusammengestellt, die den Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das Verkehrsgewerbe konkretisieren.

Es gelten auch für Unternehmen der in der BG Verkehr versicherten Branchen zunächst einmal die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) [↗](#) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [↗](#). Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen zeitlich begrenzten Arbeitsschutzstandard erlassen, der branchenübergreifend die Leitlinie für den betrieblichen Infektionsschutz bildet. Im Arbeitsalltag sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit kompetente Ansprechpartner.



Die BG Verkehr und die anderen

Unfallversicherungsträger haben es übernommen, den BMAS-Arbeitsschutzstandard in branchenbezogenen Empfehlungen zu konkretisieren. Zu beachten ist: Informationen zum Coronavirus und dem damit zusammenhängenden Gesundheitsschutz entwickeln sich dynamisch. Daher werden wir unsere Antworten bei Vorliegen neuer Erkenntnisse schnellstmöglich aktualisieren – und auch weitere Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse ergänzen. Besuchen Sie diese Seite daher gern öfter.

Erfahrene Praktiker mögen sich bei dem einen oder anderen Tipp fragen, wie man das in die betriebliche Praxis einbringen soll. Das ist uns völlig bewusst. Dennoch müssen wir viele unserer bisherigen selbstverständlichen Verhaltensweisen überdenken. Und unsere Beobachtungen im Gewerbe zeigen: Es geht, wenn alle mitmachen und bereit sind, Prozesse der neuen Situation anzupassen. Nur so können wir den aktuellen Anforderungen aus der Pandemielage angemessen entsprechen und gleichzeitig betriebliche Abläufe sicherstellen. Es mag im Einzelfall länger dauern und zusätzliche Ressourcen kosten, wird sich am Ende aber bezahlt machen.

Allgemeine Fragen und Antworten

Güterkraftverkehr

Entsorgung

Taxi
Bus
Binnenschifffahrt
Seeschifffahrt
Luftfahrt
Post-Logistik/KEP
Telekommunikation
Bestattungsunternehmen
Krankentransport - Rettungsdienst - nichtmedizinische Einsatzkräfte
Lager/Logistikzentren
Fahrschule

Die unten stehenden Empfehlungen der BG Verkehr gelten erst, wenn der Betrieb von Fahrschulen in dem jeweiligen Bundesland wieder gestattet ist. Berücksichtigen Sie bei Ihren Präventionsmaßnahmen unbedingt auch die Regelungen Ihres Bundeslandes.

Was ist im Fahrschulbüro zu beachten?

Grundsätzlich sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen ausreichenden Mindestabstand (mindestens 1,5 Meter) zueinander und zu anderen Personen einhalten. Nach Möglichkeit soll Büroarbeit im Homeoffice ausgeführt werden. Vermeiden Sie andernfalls Mehrfachbelegungen von Räumen.

Vorgänge wie Anmeldungen, Terminvereinbarungen sollen möglichst auf elektronischem oder telefonischem Wege erfolgen, um den Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Vereinbaren Sie andernfalls Termine, um den Kontakt zwischen Personen gering zu halten.

Im notwendigen Kundenverkehr ist ein Kontaktschutz für Mitarbeitende sinnvoll, zum Beispiel durch Abschränkungen oder Aufstellen von Trennwänden aus Plexiglas.

Richten Sie getrennte Wartebereiche für Ihre Kunden ein. Soweit möglich soll auf Unterschriften auf Dokumenten verzichtet werden. Wickeln Sie Zahlungsverkehr möglichst bargeldlos ab.

Treffen Sie Regelungen (z. B. versetzte Arbeitszeiten), um das Zusammentreffen Ihrer Beschäftigten (auch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer) zu vermeiden oder zu verringern.

Die Mitarbeitenden sollen die Betriebsstätte erst unmittelbar vor Arbeitsbeginn betreten und nach Arbeitsende sofort verlassen. Halten Sie auch in Pausenzeiten den erforderlichen Abstand ein.

Stellen Sie zur regelmäßigen Händereinigung hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Eine ausreichende Reinigung und Hygiene der Betriebsstätte muss gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Verwenden Sie für Oberflächen fettlöslichen Haushaltsreiniger oder Seifenlauge. Zum Nachwischen sollen Einweglappen verwendet werden, die nach der Reinigung entsorgt werden.

Büro- und Unterrichtsräume müssen regelmäßig gelüftet werden, sofern sie nicht ohnehin zwangsbelüftet sind. Dies dient der Hygiene, da die Menge von in der Luft schwebenden Krankheitserregern gemindert wird, und fördert die Luftqualität.

Arbeitsmittel (wie z. B. Computer, Laptops oder Fahr simulatoren), die von Beschäftigten nicht personenbezogen verwendet werden, müssen vor Übergabe gründlich gereinigt werden. Abhängig von den zu reinigenden Gegenständen (zum Beispiel Tastaturen) kommen chemische Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) als Alternative in Frage. Allerdings muss das Reinigungspersonal in der Dosierung und richtigen Anwendung unterwiesen werden, ansonsten ist die Desinfektion wirkungslos.

Was ist beim theoretischen Unterricht zu beachten?

Beim theoretischen Unterricht soll ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Fahrschülern/Fahrschülerinnen untereinander sowie zum Fahrlehrer bzw. zur Fahrlehrerin eingehalten werden.

Berücksichtigen Sie unbedingt die Regelungen der einzelnen Bundesländer. So enthält z. B. die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 16. April 2020 des Bundeslandes NRW detaillierte Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Anzahl an Fahrschülerinnen und Fahrschülern in Abhängigkeit der Raumgröße.

Halten Sie die am Unterricht Teilnehmenden dazu an, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Prüfen Sie, ob der Unterricht in einer anderen Form stattfinden kann und darf, z. B. als Webinar. Die Unterrichtsräumlichkeiten dürfen den Fahrschülern/Fahrschülerinnen erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn zugänglich gemacht werden – und müssen unmittelbar nach Unterrichtsende verlassen werden.

Stellen Sie zur regelmäßigen Händereinigung Fahrschülern/Fahrschülerinnen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Das schützt auch Sie und Ihre Beschäftigten. Vor Unterrichtsbeginn sollen Fahrschülerinnen und Fahrschülern gemäß der allgemein üblichen Hygieneregeln 30 Sekunden ihre Hände waschen. Alternativ können Sie Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) zur Verfügung stellen.

Lüften Sie Unterrichtsräume regelmäßig. Dies dient der Hygiene, da die Menge von in der Luft schwebenden Krankheitserregern gemindert wird, und fördert die Luftqualität.

Arbeitsmittel (Laptops, Computer, Fahrsimulatoren), die von Fahrschülern/Fahrschülerinnen gemeinsam genutzt werden, müssen nach dem Unterricht gereinigt werden. Verwenden Sie für Oberflächen fettlöslichen Haushaltsreiniger oder Seifenlauge. Ist dies – wie zum Beispiel bei IT-Tastaturen – nicht möglich, sind Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) als Alternative zu empfehlen. Das Reinigungspersonal muss jedoch in der richtigen Anwendung von chemischen Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Ansonsten ist die Desinfektion wirkungslos.

Was ist beim praktischen Unterricht zu berücksichtigen?

Stellen Sie Desinfektionsmittel für Fahrschüler/Fahrschülerinnen zur Händedesinfektion vor Beginn des Fahrunterrichts zur Verfügung.

Während und nach den Ausbildungsfahrten soll der Fahrzeuginnenraum möglichst oft gelüftet werden.

Das Gebläse für Heizung und Klimatisierung im Fahrzeug soll nicht im Umluftbetrieb betreiben werden.

Eine feste Zuordnung der Ausbildungsfahrzeuge zu Ihren Fahrlehrern/Fahrlehrerinnen ist zu empfehlen.

Nur eine Fahrschülerin/ein Fahrschüler und die Fahrlehrerin/der Fahrlehrer dürfen sich zur Ausbildung im Fahrzeug aufhalten sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die amtlich anerkannte Prüferin oder der amtlich anerkannte Prüfer.

Denken Sie an Versorgungsmöglichkeiten und sanitäre Anlagen, die bei längeren Ausbildungsfahrten zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls sollte etwas Proviant mitgenommen werden. Ist eine entsprechende Handhygiene unterwegs nicht immer gewährleistet, geben Sie Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel mit.

Achten Sie auch auf gemeinschaftlich genutzten Übungsplätzen (z. B. bei der Motorradausbildung) auf Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands und vermeiden Sie nicht erforderliche Kontakte zu anderen Menschen.

Sollen Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen während des praktischen Unterrichts Geschichtsbedeckungen oder Schutzmasken tragen?

Beim praktischen Unterricht, insbesondere bei der Fahrausbildung, kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Fahrzeug nicht eingehalten werden. Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und von Fahrschülerinnen/Fahrschülern sowie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern getragen werden. Herkömmliche Mund-Nase-Bedeckungen bieten zwar keinen

Eigenschutz vor Infektionen. Sie vermindern aber die Gefahr, dass eine erkrankte Person andere Menschen ansteckt (Fremdschutz). Wenn beide Personen im Fahrzeug eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wird daher die Infektionsgefahr deutlich reduziert. Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen, die einer Risikogruppe angehören, können sich mit einer FFP-2-Maske zusätzlich schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Masken derzeit schwer erhältlich sind und vor allem an medizinisches Personal ausgegeben werden, das direkten Kontakt mit Infizierten hat. Der Umgang mit diesen Masken muss unterwiesen werden. Das Bundesverkehrsministerium hat gegenüber der BG Verkehr klargestellt, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum Zwecke des Infektionsschutzes mit § 23 Absatz 4 StVO (Verschleierungsverbot) vereinbar ist.

Erziele ich durch das Tragen eines Schutzvisiers beim praktischen Unterricht einen besseren Schutz gegenüber dem Corona-Virus?

Wir raten von dem Einsatz solcher Schutzvisiere (Spuckschutz aus Plastik, der mit einem Stirnband vor das Gesicht geschnallt wird) in Fahrzeugen ausdrücklich ab.

Der Einsatz solcher Schutzvisiere birgt Risiken, insbesondere im Falle eines Unfalls. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie sich ein Gesichtsschutz bei einem Aufprall auf das Lenkrad bzw. auf das Armaturenbrett oder beim Auslösen eines Airbags verhält. Es ist nicht auszuschließen, dass diese möglicherweise scharfkantig brechen, sich Richtung Brust verschieben, oder sich seitlich verdrehen. Fahrzeughersteller weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich das Verletzungsrisiko beim

Auslösen der Airbags erhöht, wenn sich zwischen den Fahrzeuginsassen und dem Entfaltungsbereich der Airbags Gegenstände befinden.

Außerdem besteht die Gefahr, dass ein Visier die optische Überwachung von Verkehr und Fahraufgabe behindern könnte – beispielsweise durch Lichtreflexe.

Ohnehin ist das Plastikvisier nur ein zusätzlicher Spuckschutz und verhindert nicht das Einatmen von Aerosolen. Sprechen Sie im Fahrzeug nicht direkt in die Richtung der anderen Person und beschränken Sie das Gespräch auf das für den Unterricht erforderliche Minimum.

Wie sollte ich Fahrschulfahrzeuge reinigen?

Um Schmierinfektionen zu verhindern, sollen die Innenräume der Fahrzeuge vor jedem Personenwechsel gründlich gereinigt werden. Insbesondere müssen nach jeder Fahrstunde auf der Fahrerseite das Lenkrad und sonstige Oberflächen sowie regelmäßig zu betätigende Griffe und Schalter gereinigt bzw. desinfiziert werden. Neben dem Fahrerarbeitsplatz und ggf. Arbeitsplatz des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin müssen auch Türgriffe etc. entsprechend gereinigt werden.

Wenn durch die regionalen Behörden der Einsatz von Desinfektionsmitteln nicht zwingend vorgeschrieben wird, empfehlen wir, die Oberflächen gründlich mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen. Ideal sind mit Reiniger/Seifenlauge getränkte Einmaltücher, die dann entsorgt werden. Desinfektionsmittel versprechen keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber fettlösenden

Haushaltsreinigern. Die Wisch-Reinigung mit Seifenlauge gewährleistet, dass auch Rückseiten von Griffen, Hebeln und Gurtschlössern oder des Lenkrads gesäubert werden können.

Müssen Desinfektionsmittel verwendet werden, achten Sie darauf, dass die erforderliche Einwirkdauer oder Wirkstoffkonzentration eingehalten wird, damit diese ihre Wirkung entfalten. Versprühte Desinfektionsmittel erreichen nur Flächen, die vom Sprühstrahl direkt getroffen werden. Die Rückseiten von Griffen und Hebeln oder des Lenkrads werden so nicht desinfiziert! Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich begrenzt viruzid (wirksam gegen behüllte Viren), begrenzt viruzid PLUS oder viruzid geeignet. Abzuraten ist von der Anwendung von reinem Ethanol und Isopropanol als Desinfektionsmittel. Es besteht Feuer- und Explosionsgefahr. Ebenso abzuraten ist vom Einsatz chlorhaltiger Desinfektionsmittel.

Wie soll mit Motorradfahrerschutzbekleidung und Funkanlagen verfahren werden?

Beachten Sie, dass persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung ausschließlich personenbezogen genutzt wird. Hierzu gehört auch die Motorradfahrerschutzbekleidung. Dies gilt für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer aber auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Eine personenbezogene Aufbewahrung getrennt von Alltagsbekleidung muss möglich sein.

Reinigen bzw. desinfizieren Sie Funkanlagen für die Motorradausbildung vor Übergabe an andere Personen (Wechsel einer Fahrlehrerin/eines Fahrlehrers sowie einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers) gründlich.

Wie gehe ich mit Verdachtsfällen bei Mitarbeitenden und Fahrschülerinnen/Fahrschülern um?

Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Beschäftigte, Fahrschülerinnen und Fahrschüler mit entsprechenden Symptomen müssen die Fahrschule umgehend verlassen bzw. zu Hause bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Informieren Sie im Fall einer Infektion eines/einer Beschäftigten oder einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers die Gesundheitsbehörden und helfen sie diesen dabei, Kontaktpersonen des/der Erkrankten in Ihrem Unternehmen ausfindig zu machen.

Wie erhöhe ich die Akzeptanz für die getroffenen Maßnahmen bei meinen Beschäftigten und Fahrschülern/Fahrschülerinnen?

Kommunizieren Sie die getroffenen Maßnahmen in Ihrem Unternehmen angemessen Ihren Mitarbeitenden und Fahrschülern/Fahrschülerinnen. Hilfreich können dabei Aushänge und Flugblätter sein (z. B. Merkblätter der

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [↗](#)). Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist die Voraussetzung für die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes.

Welche weiteren Beratungsmöglichkeiten zum Schutz gefährdeter Personen gibt es noch?

Lassen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt/Ihre Betriebsärztin und Ihre Sicherheitsfachkraft beraten und ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten eine individuelle Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Möbelspedition

Newsletter

Empfangen Sie aktuelle Nachrichten der BG Verkehr zum Coronavirus, zur Verkehrssicherheit sowie neueste Brancheninfos.

● Pflichtfelder bitte ausfüllen

E-Mail ●

Datenschutz ●

Bitte bestätigen Sie, dass Sie unsere > Datenschutzhinweise gelesen haben.

Jetzt abonnieren

> Abonnement kündigen

Diese Website verwendet Cookies. Durch die Nutzung der Website stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. >
Weitere Infos

OK, verstanden